

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail an: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch);  
[tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch)

23. März 2018

## **Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG): Stellungnahme zum zweiten Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zum zweiten Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) zu äussern.

Gerne nehmen wir gestützt auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung zum oben genannten Geschäft und verweisen im Anschluss für detaillierte Ausführungen auf die entsprechenden Eingaben unserer Mitglieder.

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Die gesundheitlichen Risiken des Tabakkonsums sind ebenso erwiesen wie bekannt. In einem freiheitlichen Rechtsstaat wie der Schweiz muss es indes jedem Bürger offenstehen, selbst über sein Konsumverhalten zu bestimmen, solange kein Gesetz verletzt wird oder andere geschädigt werden. Die allgemeine Tendenz zu einer unnötigen Überregulierung mündet letztlich in unattraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Mit der Rückweisung des ersten Vorentwurfs zum TabPG an den Bundesrat hat das Parlament 2016 Vorgaben bezüglich der neu zu erarbeitenden Vorlage gemacht. Zentral waren dabei folgende Punkte:

- Ja zum Jugendschutz in Form eines Abgabeverbots von Tabak- und Alternativprodukten an Minderjährige, sowie die Beibehaltung des bestehenden Verbots der speziell an Minderjährige gerichteten Werbung;
- Ja zur differenzierten Regelung neuartiger Produkte im TabPG wie E-Zigaretten, Produkte zum Erhitzen und Snus;
- Nein zu zusätzlichen Restriktionen (wie neuen Werbeverboten);
- Nein zur Schaffung von Rechtsunsicherheit durch Delegationsnormen und willkürliche Bestimmungen.

economiesuisse begrüsst die Vorgaben des Parlaments innerhalb des Rückweisungsauftrags. Jedoch haben wir auch festgestellt, dass den Anweisungen des Parlaments im neuen Vorentwurf zum TabPG (VE-TabPG) nur teilweise nachgekommen wird. Diese entsprechenden Anliegen sollen nachfolgend aufgezeigt werden.

## 2 Zentrale Kritikpunkte

### 2.1 Zusätzliche Werbeeinschränkungen

Wir unterstützen das Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung gemäss heutigem Recht. Jedoch beinhaltet der zweite Vorentwurf zusätzliche Werbeverbote, nämlich in Gratiszeitungen und -prospekten, in einer weitläufigen Art und Weise im Internet sowie am Verkaufspunkt (neben Süsigkeiten und unter einer Höhe von 1.20 m). Dabei wird im Widerspruch zum Rückweisungsauftrag auf die blosse Zugänglichkeit der Werbung abgestellt. Dies ist ein Präzedenzfall für weitere willkürliche Verbote und nicht zielführend. Aus diesem Grund ist die Bestimmung in **Art. 17 Abs. 2 VE-TabPG** ersatzlos zu streichen. Die angesprochenen Vorschriften greifen in die Wirtschaftsfreiheit ein – Werbung ist nicht nur Produkt-, sondern auch Konsumenteninformation. Die Ausgestaltung von Warnhinweisen in der Werbung ist bereits in der Selbstregulierung der Branchen geregelt. Diese Selbstregulierung hat sich bewährt, weshalb auch Art. **18 VE-TabPG** ersatzlos zu streichen ist.

### 2.2 Ausufernde Kompetenzen im Bereich Werbung

Der VE-TabPG fordert die Kantone ausdrücklich auf, strengere Werbevorschriften einzuführen. Auch dies widerspricht dem oben genannten Rückweisungsauftrag des Parlaments. Zum Zweck eines einheitlichen Binnenmarktes ist auf diese Bestimmung in **Art. 19 VE-TabPG** ersatzlos zu verzichten.

### 2.3 Neuartige Produkte hinreichend differenziert regeln

Der Parlamentsauftrag, neuartige Produkte anzuerkennen und differenziert zu regeln wird nur unzureichend berücksichtigt. Die Vorlage muss den technischen Entwicklungen im Bereich neuartiger Produkte besser Rechnung tragen, indem einerseits eine weitergehende Differenzierung beim Täuschungsschutz und der Kommunikation (Art. 4 und Art. 11 Abs. 2 VE-TabPG) vorgenommen wird und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden soll, weitere innovative Produkte im Gesetz zu erfassen (**Art. 2 VE-TabPG**). Dies beschlägt auch die undifferenzierte Ausdehnung des Schutzes vor Passivrauchen (**Art. 2 Abs. 1 BG zum Schutz vor Passivrauchen**) auf neuartige Produkte.

### 2.4 Verbot von Konsumenteninformationen nicht sinnvoll

In der Regel haben Konsumenten ein Interesse daran, möglichst gut und transparent informiert zu werden. Deshalb machen die Verbote von Konsumenteninformationen wie z.B. bezüglich Emissionswerten und der Frage, ob Zusatzstoffe enthalten sind (**Art. 11 Abs. 1 lit. a und lit. b VE-TabPG**) wenig Sinn. Auch Verbote im Sinne von **Art. 11 Abs. 2 VE-TabPG** sind abzulehnen, beispielsweise mit Bezug auf Alternativprodukte. Auf wissenschaftlich erwiesene, nicht-täuschende Angaben soll hingewiesen werden dürfen.

#### 2.5 Unerwünschter Swiss Finish bei den Warnhinweisen

In **Art. 12 und 13 VE-TabPG** findet sich ein unerwünschter Swiss Finish. Diese Anforderungen an Warnhinweistexte auf den Verpackungen von Tabakprodukten und weiteren Produktkategorien gehen über die europäische Gesetzgebung hinaus. Auf die Beispiele «hören Sie jetzt auf» (Art. 12 Abs. 1 lit. a VE-TabPG) und «macht stark abhängig» (Art. 13 lit. a und c VE-TabPG) ist deshalb zu verzichten.

#### 2.6 Schaffung von Rechtssicherheit

In verschiedenen Artikeln werden Begriffe wie «vermutet», «stark», «können», «internationale Empfehlungen» oder «in unerwarteter Weise» verwendet. Dies kann zu Rechtsunsicherheit, der Notwendigkeit von Rechtsgutachten sowie zu weiteren gesetzlichen Regulierungen führen. Erwähnenswert ist auch die weitläufige Formulierung des Täuschungsschutzes in **Art. 4 Abs. 2 VE-TabPG**. Die Streichung des Begriffs «können» ist hier notwendig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf «das Inhalieren erleichtern» in **Art. 5 Abs. 1 lit. b VE-TabPG** zu verzichten. Die Bestimmung zielt auf das Verbot bestehender Waresegmente ab. Ferner soll das Gesetz in Art. 2 Abs. 1 VE-TabPG auf Produkte eingeschränkt werden, die für den Schweizer Markt bestimmt sind und nicht auch für Export-Produkte.

### 3 Fazit

Der Rückweisungsbeschluss des Parlaments enthielt klare Richtlinien. Obwohl der zweite Vorentwurf Verbesserungen aufweist, wurde der Auftrag des Parlaments nur teilweise umgesetzt. Dies insbesondere auch, weil weitergehende Einschränkungen vorgesehen und neuartige Produkte nicht hinreichend differenziert behandelt werden. Abschliessend kann gesagt werden, dass der zweite Vorentwurf nur unter Berücksichtigung der Änderungs- und Streichungswünsche akzeptiert werden kann.

### 4 Verweis auf weitere Eingaben

economiesuisse verzichtet im Rahmen dieser Vernehmlassungsantwort auf weitere detaillierte Änderungsanträge zu den Gesetzesartikeln und verweist auf insbesondere auf die folgenden Eingaben unserer Mitglieder, die wir unterstützen:

- Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ)
- Kommunikation Schweiz (KC/CS)
- Schweizerischer Werbe-Auftraggeberverband (SWA/ASA)
- Swiss Cigarette
- Zürcher Handelskammer (ZHK)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Ivette Djonova  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wettbewerb &  
Regulatorisches